

# Verordnung über die Bewirt- schaftung der Parkplätze

Einwohnergemeinde Huttwil

vom 12. Februar 2024

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. ORGANISATION</b>	<b>3</b>
Zuständigkeit Gemeinderat	3
Zuständigkeiten Kommission für öffentliche Sicherheit	3
Zuständigkeiten Gemeindeverwaltung	3
Zuständigkeit Leistungserbringer	3
<b>II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZU DEN ZONEN</b>	<b>4</b>
Übersicht der Zonen	4
Allgemeine Bestimmungen zu den Zonen	4
Zone 0	4
Zone 1	5
Zone 2	5
Zone 3	5
Zone 4	5
Zone 5	5
Zone 6	5
Zonenübersicht / Plan	6
<b>III. GEBÜHRENPFLICHTIGE PARKIERUNGSBEWILLIGUNGEN (DAUERPARKKARTEN, GEBÜHR BEGLEICHEN AN PARKUHR, NUTZUNG DER ONLINEDIENSTE)</b>	<b>6</b>
Generelle Bestimmungen	6
Dauerparkierungsbewilligung	6
Tagesparkkarten	6
Tarife Parkuhren	7
Ausnahmebewilligung	7
Hinterlegung Kennzeichen	7
Tarife Veranstaltungen	7
<b>V. WEITERE BESTIMMUNGEN</b>	<b>7</b>
Bussenhöhe	7
<b>VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>8</b>
Inkrafttreten	8
Genehmigung	8
Auflage	8
<b>ANHANG I</b>	<b>9</b>

Die in dieser Verordnung aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählte männliche Schreibform gilt selbstverständlich für beide Geschlechter.

Der Gemeinderat der Gemeinde Huttwil erlässt, gestützt auf das Reglement über die Bewirtschaftung der Parkplätze vom 5. Dezember 2023 folgende Verordnung:

## I. Organisation

### Artikel 1

Zuständigkeit Gemeinderat

Der Gemeinderat ist zuständig für:

- die Anpassungen und den Erlass der vorliegenden Verordnung
- die Auftragserteilung an Dritte und den Abschluss der entsprechenden Leistungsverträge

### Artikel 2

Zuständigkeiten Kommission für öffentliche Sicherheit

Die Zuständigkeiten der Kommission für öffentliche Sicherheit ergeben sich aus dem Ortspolizeireglement.

### Artikel 3

Zuständigkeiten Gemeindeverwaltung

Das Personal der Gemeindeverwaltung ist zuständig für:

- die Ausstellung sämtlicher Parkierungsbewilligungen inkl. Rechnungsstellung und in diesem Zusammenhang anfallenden Arbeiten
- Prüfung der Berechtigung für den Bezug einer Parkierungsbewilligung mit reduzierten Tarif gemäss Art. 8 Abs. 2 des Reglements über die Bewirtschaftung der Parkplätze
- die Leerung der Parkuhren
- die Auftragserteilung für das Abschleppen von Fahrzeugen gemäss Art. 5 des Reglements über die Bewirtschaftung der Parkplätze
- die Aufsicht über die externen Leistungserbringer

### Artikel 4

Zuständigkeit Leistungserbringer

Der Leistungserbringer ist zuständig für:

- die Überwachung und Kontrolle über die Einhaltung der geltenden Vorschriften
- die Ausstellung von Bussen inkl. Durchsetzung des Inkassos auf dem Rechtsweg
- Weitere Aufträge gemäss Leistungsvertrag

## II. Allgemeine Bestimmungen zu den Zonen

### Artikel 5

Übersicht der Zonen

Das Gemeindegebiet wird gemäss den Bestimmungen des Reglements über die Bewirtschaftung der Parkplätze in folgende Zonen unterteilt:

Zone	Parkplätze
0	blaue Zone
1	Ribimatte, Oberdorf, Turnhalle Dornacker, Schulhaus Städtli, Verkehrsgarten
2	Schwimmbad
3	Friedhof
4	Schulhaus Hofmatt
5	Salze
6	Übriges Gemeindegebiet

### Artikel 6

Allgemeine Bestimmungen zu den Zonen

<sup>1</sup> In der Zone 0 werden die Felder blau markiert oder signalisiert. In allen anderen ausgeschiedenen Zonen ist eine Bodenmarkierung nicht zwingend.

<sup>2</sup> In den Zonen 1 bis 5 werden die zum Parkieren zugelassenen öffentlichen Plätze grundsätzlich als weisse Zone ausgewiesen.

<sup>3</sup> In den Zonen 1 bis 5 gilt die Kostenpflicht täglich während 24 Stunden.

<sup>4</sup> Für die Zonen 1 bis 5 können gebührenpflichtige Parkierungsbewilligungen (Dauerparkierungsbewilligungen, Lösen der Parkzeit an der Parkuhr mit Hinterlegung des Kennzeichens, Nutzung Online-Dienste) gemäss Art. 4 ff des Reglements über die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze ausgegeben werden.

<sup>5</sup> Dauerparkierungsbewilligungen können auch für mehrere Zonen ausgegeben werden.

<sup>6</sup> Auf privatem Grund sind, in Absprache mit der Einwohnergemeinde, gelbe Parkfelder möglich.

### Artikel 7

Zone 0

<sup>1</sup> Die Zone 0 umfasst gemäss Art. 4 des Reglements über die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze das Gebiet rund um den Brunnenplatz, Stadthausstrasse, Hintergasse, Viehmarktstrasse, Bahnhofstrasse, Luzernstrasse im Bereich Staldenstrasse bis zum Bahnübergang, Hohlenstrasse, Hofmattstrasse und Heimstrasse gemäss dem Situationsplan in Anhang I.

<sup>2</sup> In der Zone 0 werden die zum Parkieren zugelassenen öffentlichen Plätze als blaue Zone ausgeschieden.

<sup>3</sup> Gebührenpflichtige Parkierungsbewilligungen gemäss Art. 4 ff des Reglements über die Bewirtschaftung der Parkplätze haben in der Zone 0 keine Gültigkeit.

<sup>4</sup> In begründeten Fällen (z.B. für Handwerker bei Bauarbeiten) kann von Absatz 3 abgewichen werden und Tagesparkkarten können von der Gemeindeverwaltung gemäss den Bestimmungen des Ortspolizeireglements ausgegeben werden.

### **Artikel 8**

Zone 1

Die Zone 1 beinhaltet die Parkplätze Oberdorf, Ribimatte, Turnhalle Dornacker, Schulhaus Städtli (gegenüber dem alten Werkhof) und den Verkehrsgarten.

### **Artikel 9**

Zone 2

<sup>1</sup> Die Zone 2 beinhaltet den Parkplatz beim Schwimmbad an der Luzernstrasse 26.

<sup>2</sup> Dauerparkierungsbewilligungen sind ausdrücklich nur ausserhalb der Betriebszeiten des Schwimmbads während der Monate September bis April gültig.

### **Artikel 10**

Zone 3

<sup>1</sup> Die Zone 3 beinhaltet den Parkplatz beim Friedhof.

<sup>2</sup> Für die Zone 3 werden keine Dauerparkierungsbewilligungen ausgegeben. Gebührenpflichtige Dauerparkierungsbewilligungen haben in der Zone 3 keine Gültigkeit.

### **Artikel 11**

Zone 4

<sup>1</sup> Die Zone 4 beinhaltet die ausgewiesenen Parkplätze vor dem Schulhaus Hofmatt.

<sup>2</sup> Dauerparkierungsbewilligungen in dieser Zone werden nur an das berechtigte Gemeindepersonal ausgegeben.

### **Artikel 12**

Zone 5

<sup>1</sup> Die Zone 5 beinhaltet den Parkplatz hinter der Liegenschaft Salze.

<sup>2</sup> Dauerparkierungsbewilligungen in dieser Zone werden nur an Dauernutzer der Salze und die Hauswartungen ausgegeben.

### **Artikel 13**

Zone 6

<sup>1</sup> Die Zone 6 beinhaltet das übrige Gemeindegebiet. Parkierungsmöglichkeiten in dieser Zone werden nicht bewirtschaftet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gebührenreglements und der Gebührenverordnung.

<sup>2</sup> In dieser Zone gelten für das Parkieren die Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes.

#### **Artikel 14**

Zonenübersicht / Plan

Die Zonenübersicht befindet sich im Gemeindeplan im Anhang 1 dieser Verordnung und bildet integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

### **III. Gebührenpflichtige Parkierungsbewilligungen (Dauerparkkarten, Gebühr begleichen an Parkuhr, Nutzung der Onlinedienste)**

#### **Artikel 15**

Generelle Bestimmungen

Der Ausgabepreis für gebührenpflichtige Parkierungsbewilligungen ist mit dem Lösen der Dauerparkierungsbewilligung im Online-Portal oder am Schalter der Einwohnergemeinde, der Eingabe des Kennzeichens bei der Parkuhr oder der Nutzung der Online-Dienste zu entrichten.

#### **Artikel 16**

Dauerparkierungsbewilligung

<sup>1</sup> Die Gebühren für eine Dauerparkierungsbewilligung betragen:

Für 12 Monate: Fr. 400.00

Für 1 Monat: Fr. 40.00

<sup>2</sup> Die Gebühr für die Dauerparkierungsbewilligung zum reduzierten Tarif gemäss Art. 8 Abs. 3 des Reglements über die Bewirtschaftung der Parkplätze beträgt für Jahresparkierungsbewilligungen 50 % des Tarifs gemäss Abs. 1 hiervor. Anträge für die Anwendung des reduzierten Tarifs sind bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Dem Antrag sind die Bestätigung des Arbeitgebers sowie der Nachweis des Handelsregistereintrags anzufügen. Für Angestellte von öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern sind anstelle des Handelsregistereintrags das Organisationsreglement oder die Statuten einzureichen.

<sup>3</sup> Für Dauerparkierungsbewilligungen von weniger als 12 Monaten gilt der Monatspreis multipliziert mit der gewünschten Anzahl Monate. Der reduzierte Tarif findet dabei keine Anwendung.

<sup>4</sup> Pro Jahresbewilligung können maximal 4 Autokennzeichen hinterlegt werden. Bei der Kontrolle wird nur das erste kontrollierte Fahrzeug als solches mit einer gültigen Bewilligung registriert. Für weitere gleichzeitig abgestellte Fahrzeuge, welche auf der gleichen Bewilligung registriert sind, wird eine Ordnungsbusse ausgestellt.

#### **Artikel 17**

Tagesparkkarten

Tagesparkierungsbewilligungen für die Zone 0 (Ausnahmebewilligungen z.B. für Handwerker bei Bauarbeiten) können am Schalter der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Es gelten die Bestimmungen des Ortpolizeireglements.

### Artikel 18

Tarife Parkuhren

Die Tarife für die Zonen 1 bis 5 werden wie folgt festgelegt:

Parkdauer	Tarif
Erste Stunde	CHF 1.00
Jede weitere Stunden	CHF 0.50
Ab 9 Stunden bis 24 Stunden	CHF 5.00 (Tagesparkbewilligung)
Mehrtagesparkbewilligungen bis maximal 7 Tage	CHF 5.00 pro Tag

### Artikel 19

Ausnahmebewilligung

<sup>1</sup> Für Fahrzeuge, welche gemäss Art. 5 Abs. 3 des Reglements über die Bewirtschaftung der Parkplätze eine Ausnahmebewilligung bedürfen, gelten folgende Gebührenansätze:

Die Tagesgebühr beträgt Fr. 10.00.

Die monatliche Gebühr beträgt Fr. 80.00.

Die Jahresgebühr beträgt Fr. 800.00.

<sup>2</sup> Ausnahmebewilligungen gestützt auf das Reglement der Bewirtschaftung der Parkplätze werden grundsätzlich nur für den Parkplatz Oberdorf ausgestellt.

### Artikel 20

Hinterlegung Kennzeichen

Das Kennzeichen ist am Parkautomaten zu hinterlegen oder das Parkticket ist via Online-Dienst zu lösen.

### Artikel 21

Tarife Veranstaltungen

Wird für die Durchführung einer Veranstaltung (wie Zirkus, Viehschau, usw.) einer der Parkplätze exklusiv in Anspruch genommen, so gelten die Bestimmungen des Ortspolizeireglements und der Gebührenverordnung. Für das Parkieren während Märkten und Veranstaltungen, bei welchen die Plätze zum Parkieren genutzt werden, gelten die Bestimmungen des Parkplatzreglements.

## V. Weitere Bestimmungen

### Artikel 24

Bussenhöhe

Die Bussenbeträge für die Missachtung der Parkierungsregelungen richten sich nach den gesetzlichen Regelungen des Kantons Bern, insbesondere nach der jeweils gültigen Ordnungsbussenverordnung.

## VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Artikel 25

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Die vorliegende Verordnung tritt auf den 1. Juli 2024 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

Genehmigung

<sup>3</sup> Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 12. Februar 2024 beschlossen.

### Namens des Gemeinderates Huttwil

Der Präsident:

Der Sekretär:

Walter Rohrbach

Martin Jampen

Auflage

### Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Geschäftsleiter der Gemeindeverwaltung Huttwil hat diese Verordnung vom 22. Februar bis 25. März 2024 in der Gemeindeverwaltung Huttwil öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflagefristen im Anzeiger Nr. 8 vom 22. Februar 2024 bekannt.

Huttwil, 26. März 2024

Der Geschäftsleiter:

Martin Jampen

